

**Kurztitel**

Exekutionsordnung

**Kundmachungsorgan**

RGBL. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 25

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2021

**Abkürzung**

EO

**Index**

23/04 Exekutionsordnung

**Text****Tätigkeit der Vollstreckungsorgane**

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten. Die Vollstreckungsorgane haben die ihnen zugeteilten Aufträge ohne Verzug und unter Bedachtnahme auf eine Minimierung der Wegstrecken möglichst nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen.

(2) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann. Hat das Vollstreckungsorgan Vollzugshandlungen erst nach Erlag einer Sicherheit zu setzen, so ist der Vollzugauftrag erst nach Erlag der Sicherheit zu erteilen. Sonst ist der Vollzugauftrag sofort zu erteilen, auch bei Bewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren.

(3) Das Vollstreckungsorgan hat die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugauftrags durchzuführen. Die Frist beträgt sechs Wochen, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt. Das Vollstreckungsorgan darf, soweit nichts anderes im Gesetz vorgesehen ist, den Verpflichteten von einer bevorstehenden Vollzugshandlung nicht benachrichtigen.

**Zuletzt aktualisiert am**

31.05.2021

**Gesetzesnummer**

10001700

**Dokumentnummer**

NOR40234028